

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung der Stadt Marienmünster über die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2020 vom 01.09.2020

Die Wahlbekanntmachung der Stadt Marienmünster über die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2020 vom 01.09.2020 wird gem. § 33 Abs. 1 Nr. 4 a KWahlO wie folgt ergänzt:

„Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.“

Marienmünster, 07.09.2020

gez.

Robert Klocke
Bürgermeister